

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 14

Rechtswidrigkeit: Die Notwehr, § 32 StGB

I. Vorbemerkungen:

- Die Notwehr ist der zentrale Rechtfertigungsgrund im Strafrecht und sollte daher strukturell gut beherrscht werden. Sie stellt einen Spezialtatbestand für die Reaktion auf rechtswidrige Angriffe durch andere dar.
- Grundsätzlich findet hier **keine Güterabwägung** zwischen dem angegriffenen und dem durch die Verteidigung verletzten Rechtsgut statt (das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen). Von diesem Grundsatz sind jedoch Ausnahmen im Bereich der „Gebotenheit der Notwehr“ möglich.
- Notwehr ist nur gegen Rechtsgüter des Angreifers zulässig. Rechtsgüter von Außenstehenden dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- § 32 StGB enthält sowohl das Notwehrrecht (Verteidigung eigener Rechtsgüter) als auch das Nothilferecht (Verteidigung von Rechtsgütern Dritter). Durch die Notwehr werden jedoch nicht nur Individualrechtsgüter geschützt, sondern darüber hinaus auch die Rechtsordnung an sich (=dualistische Notwehrlehre).

II. Prüfungsschema:

1. Vorliegen einer Rechtfertigungssituation (Notwehrlage)

- Vorliegen eines **Angriffs** = jede durch eine menschliche Handlung drohende Verletzung rechtlich geschützter, individueller Güter oder Interessen. Bereits hier sollten allerdings Bagatellfälle wie z.B. bloße Belästigungen ausgeschieden werden.
Der Angriff (1) braucht nicht gezielt sein (str.), muss aber Handlungsqualität besitzen; (2) braucht nicht schuldhaft sein (str.); (3) kann auch in einem bloßen Unterlassen liegen (allerdings reicht die Verletzung der allgemeinen Hilfspflicht nach § 323c StGB nach h.M. nicht aus); (4) muss sich gegen individuelle Rechtsgüter richten (Angriff auf Allgemeinrechtsgüter reicht nicht aus).
- Gegenwärtigkeit** des Angriffs = ein Angriff ist dann **gegenwärtig**, wenn er: (1) unmittelbar bevorsteht, (2) gerade stattfindet oder (3) noch andauert (z.B.: der Täter ist mit der Beute auf der Flucht). Ein Angriff ist **nicht gegenwärtig**, wenn er (1) bereits vollständig abgeschlossen oder (2) fehlgeschlagen ist oder (3) es sich lediglich um eine Dauergefahr handelt.
- Rechtswidrigkeit** des Angriffs = ein Angriff ist dann rechtswidrig, wenn der Angegriffene ihn nicht zu dulden braucht (dabei muss es sich nicht um ein strafrechtswidriges Verhalten des Angreifers handeln). Bsp.: (1) Notwehr ist z.B. auch gegen fahrlässige Eigentumsverletzungen zulässig, obwohl diese nicht strafbar sind; (2) eine Notwehrlage scheidet aus, wenn der „Angreifer“ selbst in Notwehr handelt.

2. Vorliegen einer Rechtfertigungshandlung (Notwehrhandlung)

- Geeignetheit** (tatsächlicher Aspekt)
Die Handlung muss dazu geeignet sein, den Angriff abzuwehren oder jedenfalls die drohende Rechtsgutsverletzung zu verringern.
 - Erforderlichkeit** (tatsächlicher Aspekt)
Die Abwehr muss das **mildeste** der zur Abwehr des Angriffs **gleichermaßen** geeigneten **Mittel** darstellen. Grundsätzlich darf der Angreifer aber das Mittel anwenden, welches den Angriff mit Sicherheit beendet. Er darf nicht auf ein für ihn „riskanteres“ Mittel verwiesen werden (keine „Verhältnismäßigkeitsprüfung“; Grund: es wird nicht nur das angegriffene Rechtsgut vor Verletzung bewahrt, sondern zugleich die Rechtsordnung als solche verteidigt; Rechtsbewährungsprinzip). Liegen mehrere gleich effektive Mittel vor, so ist zudem die Zumutbarkeit zu beachten. Eine Verteidigung ist auch dann erlaubt, wenn eine „schmähliche Flucht“ möglich wäre – denn: das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen).
 - Gebotenheit** (normativer Aspekt) – sie scheidet in sechs Fällen aus:
 - bei einem **krassen** Missverhältnis zum drohenden Schaden (vgl. Examinatorium Strafrecht AT 8).
 - Fälle der Provokation des Angriffs, insbesondere der Absichtsprovokation (vgl. Examinatorium Strafrecht AT 9).
 - Selbstverschuldet herbeigeführte Angriffe (fahrlässige Provokation).
 - Garantenstellung zum Angreifer.
 - Schuldunfähigkeit des Angreifers.
 - Angriffe von erkennbar Irrenden.
- Wichtig:** Das Notwehrrecht scheidet außer in den Fällen aa) und bb) nicht notwendigerweise vollständig aus. Der Täter muss in erster Linie versuchen, sich mit weniger einschneidenden Maßnahmen zu verteidigen (Bsp.: „schmähliche Flucht“; Abgabe eines Warnschusses, Schutzwehr). Ist dies nicht möglich, so kann das Notwehrrecht bestehen bleiben (notwendig ist hier eine Einzelfallprüfung).

d) **Wichtig:** die Verteidigung muss sich gegen Rechtsgüter des **Angreifers** richten.

3. Subjektives Rechtfertigungselement – str. (vgl. Examinatorium Strafrecht AT 10).

- Kenntnis der Notwehrlage.
 - Kenntnis, dass Handlung zur Verteidigung dient.
 - Handlung, um das beeinträchtigte Rechtsgut zu verteidigen (= Verteidigungswille).
- Fehlt das subjektive Element, so ist die Rechtsfolge umstritten. Die Rechtsprechung bestraft wegen vollendeten Delikts, die wohl h.M. in der Literatur lediglich wegen Versuchs, da der objektive Unrechtsgehalt der Tat fehle (vgl. Examinatorium Strafrecht AT 10).

Literatur/Lehrbücher: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch, § 15 I; Eisele/Heinrich, Kap. 8; Heinrich, § 14; Kühn, § 7; Rengier, § 18; Wessels/Beulke/Satzer, § 10.

Literatur/Aufsätze: Ameling, Sein und Schein bei der Notwehr gegen die Drohung mit einer Scheinwaffe, JURA 2003, 91; Beucamp, §§ 32, 34 als Ermächtigungsgrundlagen für polizeiliches Eingreifen, JA 2003, 402; Berz, An der Grenze von Notwehr und Notwehrprovokation, JuS 1984, 340; Eisele, Notwehr und Fahrlässigkeitsdelikt, JA 2001, 922; Engländer, Vorwerbare Notwehrprovokation. Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung aufgrund rechtswidriger Vorverhaltens trotz gerechtfertigten Handelns?, JURA 2001, 534; Erb, Nothilfe durch Folter, JURA 2005, 24; ders., „Klima-Kleber“ im Spiegel des Strafrechts, NSZ 2023, 577 (582 ff.); Fahl, Sozialethische Einschränkungen der Notwehr, JA 2000, 460; ders., Neur „sozialethische Einschränkung“ der Notwehr; „Folter“, JURA 2007, 743; Geilen, Notwehr und Notwehrxzess, JURA 1981, 200, 256, 308, 370; Graul, Notwehr oder Putativnotwehr – Wo ist der Unterschied?, JuS 1995, 1049; Gropengießer, Das Konkurrenzverhältnis von Notwehr (§ 32 StGB) und rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB), JURA 2000, 262; Hamm, Der Dritte in Notwehrkonstellationen, ZJS 2021, 30; M. Heinrich, Die Verwendung von Selbstschutzanlagen im Lichte des Strafrechts, ZJS 2010, 183 ff.; Herzberg, Handeln in Unkenntnis der Rechtfertigungslage, JA 1986, 190; Hoyer, Das Rechtsinstitut der Notwehr, JuS 1988, 89; Kasiske, Begründung und Grenzen der Nothilfe, JURA 2004, 832; Kretschmer, Notwehr bei Fahrlässigkeitsdelikten, JURA 2002, 114; Kühn, „Sozialethische“ Einschränkungen der Notwehr, JURA 1990, 224; ders., Notwehr und Nothilfe, JuS 1993, 177; ders., Notwehr und Nothilfe, JuS 1993, 177; ders., Angriff und Verteidigung bei der Notwehr, JURA 1993, 57, 118, 233; Kudlich, An den Grenzen der Notwehr, JA 2014, 587; Küpper, die Abwehrprovokation, JA 2001, 438; Lindemann/Reichling, Die Behandlung der so genannten Abwehrprovokation nach den Grundsätzen der actio illicita in causa, JuS 2009, 496; Metz, Strafbarkeit nach polizeilichem Schusswaffengebrauch, JuS 2022, 713; Meyer/Ulrich, Das „schneidige Notwehrrecht“ oder: tödlicher Schusswaffeneinsatz zur Selbstverteidigung nur in Florida?, JA 2006, 775; Mitsch, Die provozierte Provokation, JuS 2017, 19; Mitsch, Notwehr gegen fahrlässig provozierten Angriff, JuS 2001, 751; ders., Angriffsprovokation und Nothilfe, JuS 2022, 18; Norouzi, Folter in Nothilfe – Geboten?, JA 2005, 306; Otto, Die vorgetäuschte Notwehr-/Nothilfelage, JURA 1988, 330; Prittwitz, Der Verteidigungswille als subjektives Merkmal der Notwehr, JURA 1984, 74; Rönnau, „Sozialethische“ Einschränkungen der Notwehr, JuS 2012, 404; ders., Grundwissen Strafrecht: Antizipierte Notwehr, JuS 2015, 880; ders., Grundwissen Strafrecht: Staatliche Rettungsfolter, JuS 2024, 118; Satzer, Der Einfluss der EMRK auf das deutsche Straf- und Strafprozessrecht, JURA 2009, 762f; Schroeder, Angriff, Scheinangriff und die Erforderlichkeit der Abwehr vermeintlicher Angriffe, JuS 2000, 235; Stemler, Die Notwehr, ZJS 2010, 347ff.; D. Sternberg-Lieben/I. Sternberg-Lieben, Zur Strafbarkeit der aufgedrangten Nothilfe, JuS 1999, 444; I. Sternberg-Lieben, Allgemeines zur Notwehr, JA 1996, 129; dies., Voraussetzungen der Notwehr, JA 1996, 299; dies., Einschränkungen der Notwehr, JA 1996, 568; Stuckenbergs, Provizierte Notwehrlage und Actio illicita in causa: Der Meinungsstand im Schrifttum, JA 2001, 894; Syn, Die Notwehr in Korea, GS Tröndle, 2019, 151 ff.; Zieschang, Einschränkung des Notwehrrechts bei engen persönlichen Beziehungen?, JURA 2003, 527.

Literatur/Fälle: Berz/Saul, Die kriminellen Brüder, JURA 2003, 205; Beulke, Die fehlgeschlagene Notwehr zur Sachwertverteidigung, JURA 1988, 641; Brüning, Streitereien mit tödlichen Folgen, JuS 2007, 255; Ernst, Gute Nachbarschaft, ZJS 2012, 654; Geerds, Bayreuth bei Nacht, JURA 1992, 544; Haft/Eisele, Sauberes Stuttgart 2000. Der Gaststättenüberfall, JURA 2000, 313; Hoffmann/Koenen, Rauchen kann tödlich sein, JuS 2021, 941; Keunecke/Witt, Worte mit Folgen, JA 1994, 470; Mitsch, Volksfestgeplänkel, JuS 2018, 51; Norouzi, Die provozierte Nothilfe, JuS 2004, 494; Ritz, Schönheits-OP mit Folgen, JuS 2018, 254; Simon, Einschränkung des Notwehrrechts bei unvermeidbar irrendem Angreifer, JuS 2001, 639; Eisele, Sozialethische Einschränkung des Notwehrrechts bei Notwehrprovokation, JuS 2021, 797; Walter/Michler, StR-Anfängerhausarbeit zu Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, JURA 2021, 844.

Rechtsprechung: RGSt 34, 295 – Hundeschuss (Angriff durch Tiere); RGSt 55, 82 – Obstdieb (krasses Missverhältnis); RGSt 58, 27 – Wanderstock (Notwehr gegen Dritte); BGHSt 5, 245 – Lichtspieltheater (Verteidigungswille); BGHSt 24, 356 – Finnendolch (Absichtsprovokation); BGHSt 25, 229 – Streitschlächter (Notwehr bei Fahrlässigkeit); BGHSt 26, 143 – Wirtschaftsschlägerei (schuldhaft provoziert Angriff); BGHSt 26, 256 – Faustschlag (Provokation); BGHSt 27, 336 – Messerstich (Einschränkung des Notwehrrechts); BGHSt 39, 374 – Schusswechsel (Einschränkung des Notwehrrechts); BGHSt 42, 97 – Zugabteil (selbstverschuldet herbeigeführter Angriff); BGHSt 48, 207 – Raubpressungen (Notwehr gegen vollendete, aber noch nicht abgeschlossene Erpressung); BGH NStZ 2016, 526 – Erforderlichkeit der Notwehrhandlung.